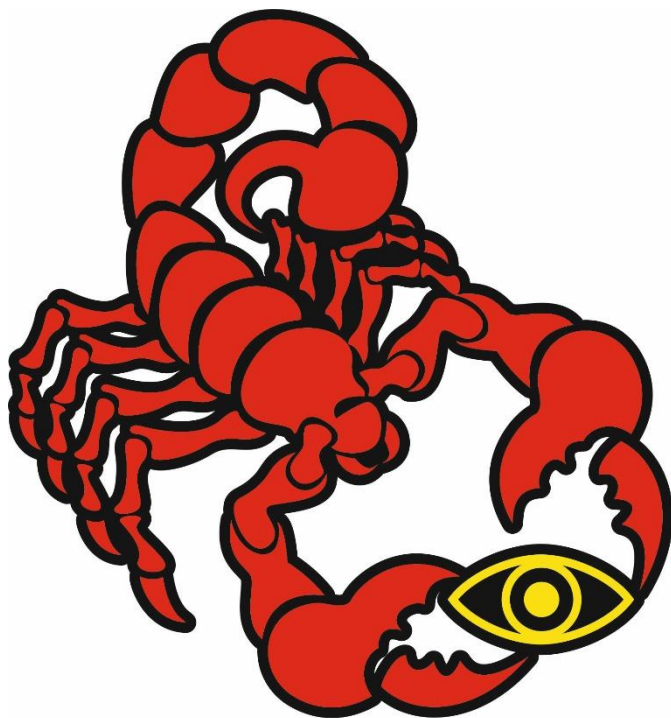


Prüfungsreglement für interne und externe Kursteilnehmende



ZIVILE

SICHERHEIT AG

Reglement	Datum	Ersetzt
	April 2025	Januar 2021

PRÜFUNGSREGLEMENT

1. Grundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermassen.

2. Zweck

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der internen und externen Teilnehmenden an Ausbildungen der Firma Zivile Sicherheit AG.

3. Prüfungszweck

Die Durchführung von Prüfungen bezweckt die Überprüfung des Wissensstandes und Ausbildungsstandes der Teilnehmenden und ob diese das erworbene Wissen und die erworbenen Fähigkeiten korrekt anwenden können.

4. Definition Prüfung

Der Begriff Prüfung (Schriftlich, Mündlich, praktisch oder eine Kombination) beinhaltet die folgenden Prüfungen:

- Teilprüfung
- Zwischenprüfung
- Modulprüfungen
- Interne Fachausweisprüfungen
- Schlussprüfung

5. Zulassung zur Prüfung

Grundsätzlich ist jeder Kursteilnehmer zum Ablegen der Prüfung berechtigt, sofern er die dafür erforderlichen Ausbildungsstunden bei der Firma Zivile Sicherheit AG besucht hat. Ausdrücklich vorbehalten bleiben rechtliche Auflagen von Bund, Kantonen und weiteren Organisationen.

6. Prüfungssprache

Prüfungen finden in der Kurssprache Deutsch statt. Die Geschäftsleitung entscheidet bei Anfragen über allfällige Ausnahmen und bestimmt über die damit verbundenen Bedingungen.

7. Prüfungsdaten

Prüfungstermine werden den Teilnehmenden anlässlich der Ausbildung kommuniziert. Prüfungsort und Prüfungszeit werden den Teilnehmenden frühzeitig bekannt gegeben.

8. Prüfungsanmeldung

Die Teilnehmenden melden sich mit ihrer Ausbildungsanmeldung direkt zur internen Prüfung bei der Zivile Sicherheit AG an. Teilnehmende, welche aufgrund ihres Ausbildungsstandes von der Kursleitung als noch nicht-prüfungsreif eingestuft werden, können durch die Kursleitung zu einer späteren Prüfung angemeldet resp. angeboten werden.

Die Geschäftsleitung kann zudem über Ausnahmen bestimmen, bei welchen eine separate Prüfungsanmeldung notwendig ist (z.B. bei Spezialkursen).

Reglement	Datum	Ersetzt
	April 2025	Januar 2021
PRÜFUNGSREGLEMENT		

9. Rücktritt

Rücktritte von der Prüfung sind nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

- Krankheit, Unfall (Arztzeugnis kann durch die Zivile Sicherheit AG verlangt werden)
- Todesfall im engeren Familienkreis
- Unvorhersehbarer Militär- oder Zivilschutzeinsatz

10. Ausschluss von Prüfungen

Von einer Prüfung wird ausgeschlossen:

- Wer nicht die erforderlichen Ausbildungsstunden absolviert hat.
- Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet.
- Wer in grober Weise gegen die Prüfungsdisziplin verstösst.
- Wer den Anweisungen des Instructors nicht Folge leistet.
- Wer während der Prüfung zu täuschen versucht.

Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden (Note 1). Die Prüfungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

11. Verspätungen oder Nichterscheinen

Erscheint ein Kandidat zu spät oder nicht zur Prüfung, so wird er nicht mehr zu dieser zugelassen und die Prüfung gilt als nicht bestanden (Note 1).

Die Prüfungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

12. Notenskala

Die Noten für die Prüfungen werden gemäss folgender Skala erteilt:

Note	Bewertung der Leistung
6	sehr gut
5	gut
4	Knapp genügend
3	ungenügend
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgefüllt

13. Prüfungsergebnis und Zustellung

Die Prüfungsergebnisse (bestanden/nicht bestanden) können dem Teilnehmenden, je nach Prüfung, mündlich, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

Reglement	Datum	Ersetzt
		April 2025

PRÜFUNGSREGLEMENT

14. Wiederholung der Prüfung

Sofern Teilnehmende Prüfungen nicht bestehen, können diese die Prüfung wiederholen. Eine Prüfungswiederholung ohne vorgängigen Kursbesuch ist nur einmal möglich. Eine weitere Prüfungswiederholung ist nur nach einem erneuten, kostenpflichtigen Besuch der Ausbildung / Modul möglich. Eine Prüfung kann maximal dreimal absolviert werden, danach wird der Teilnehmende für 2 Jahre von der Prüfung ausgeschlossen.

Prüfungswiederholungen finden nach Vorgaben der Firma Zivile Sicherheit AG statt und können nicht am selben Tag oder am selben Tag wie die Einsicht in Prüfungsunterlagen stattfinden.

15. Einsichtnahme in Prüfungen

Die Prüfungen sind Eigentum der Firma Zivile Sicherheit AG und werden nicht ab- oder weitergegeben. Teilnehmende, die eine Prüfung nicht bestanden haben, können ihre Prüfungsergebnisse auf der Geschäftsstelle Zivile Sicherheit AG in Chur unter Aufsicht einsehen. Der Einsichtstermin erfolgt nach vorgängiger Absprache mit der Firma Zivile Sicherheit AG. Das Einsichtsrecht ist in der Regel auf eine halbe Stunde pro Prüfung beschränkt.

Sofern die Umstände es erfordern, kann die Zivile Sicherheit AG längere Einsichtnahme Zeiten gestatten.

Das Kopieren, Fotografieren, Filmen oder sonstige Vervielfältigung von Prüfungen sind nicht gestattet.

16. Rekurse

Rekurse über die Durchführung sowie wegen Nichtbestehen der Prüfung sind mit Begründung und Antrag der Geschäftsleitung Zivile Sicherheit AG durch einen eingeschriebenen Brief binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen. Allgemein gehaltene Rekurse sind nicht zulässig und werden ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen. Die Rekursbearbeitung erfolgt nach vollständiger Einzahlung der Rekurs Bearbeitungsgebühr. Rekurs Gesuche, bei welchen die Rekursbearbeitungsgebühr nicht innert Frist bezahlt wurde, werden unbearbeitet zurückgewiesen. Wird ein Rekurs gutgeheissen, wird die Rekurs Bearbeitungsgebühr den Teilnehmenden zurückerstattet. Sechs Monate nach Erledigung der Rekurse können die Rekursakten vernichtet werden.

17. Rekurs-Instanz

Die Beurteilungen von Rekursen werden dem Geschäftsführer, im Ausnahmefall dem Verantwortlichen Ausbilder übertragen. Die Rekursinstanz entscheidet abschliessend über einen Rekurs. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen.

Reglement	Datum	Ersetzt
	April 2025	Januar 2021

PRÜFUNGSREGLEMENT

18. Registratur und Aufbewahrung

Prüfungsaufgaben, Lösungsschlüssel, Prüfungsarbeiten, Notenunterlagen und Korrekturblätter sind Bestandteil der Prüfung und somit vertraulich. Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder schriftlicher Form gehen ins Eigentum der Firma Zivile Sicherheit AG über. Die folgenden Unterlagen werden von der Firma Zivile Sicherheit AG fünf Jahre lang aufbewahrt:

- Teilnehmerliste
- Prüfungsergebnisse der Teilnehmenden
- Exemplar der Prüfung

Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten können sechs Monate nach der Prüfung vernichtet werden, sofern sie nicht Gegenstand eines Rekurses sind.

19. Kosten

Die folgenden Kosten sind nicht in der Ausbildung bzw. Prüfung enthalten:

- Prüfungseinsicht bis 15 Minuten gratis, danach CHF 50.- pro angebrochene Viertelstunde. (vorgängige Terminvereinbarung)
- Wiederholung einer Theorieprüfung CHF 50.- (Termin durch Zivile Sicherheit AG)
- Wiederholung einer praktischen Prüfung, Verrechnung nach Aufwand (vorgängige Terminvereinbarung), mindestens aber CHF 200.-
- Nachbestellung Ausbildungsnachweis CHF 50.-
- Rekursgebühr CHF 350.-

20. Genehmigung

Das vorliegende Reglement wird auf der Homepage der Firma Zivile Sicherheit AG öffentlich aufgeschaltet.

Das Prüfungsreglement tritt per 01. Juni 2025 in Kraft.

Es ersetzt alle bisherigen Weisungen. Abweichungen bedürfen einer speziellen schriftlichen Regelung durch die Geschäftsleitung der Firma Zivile Sicherheit AG.